

Allgemeine Geschäftsbedingungen

gültig ab 1.9.2009 bis zum Erscheinen einer neuen Version dieser AGB's

Begriffsklärung / Synonyme

Auftragnehmer in diesen Geschäftsbedingungen wird synonym mit Software Quality Lab verwendet.

Auftraggeber oder Kunde in diesen Geschäftsbedingungen ist der Auftraggeber von Software Quality Lab.

Leistungen in der Auftragsgrundlage = beauftragte Leistungen.

Projekt = die vom Auftraggeber bei Software Quality Lab in einem (1) Auftrag beauftragten Leistungen

sofern nicht anders vereinbart = wenn dies nicht in den Auftragsgrundlagen oder in einer nach Auftragsabschluss in beidseitigem Einvernehmen schriftlich und firmenmäßig gezeichneten Vereinbarung geregelt wurde

Abrechnung nach Aufwand = Abrechnung von erbrachten Leistungen zu den aktuell gültigen Honorarsätzen, Spesensätzen und Zahlungskonditionen des Auftragnehmers

Angebotene Leistung / zu erbringende Leistung

Angeboten wird die Leistung, die im verbindlich abgegebenen schriftlichen Angebot und den Angebotsgrundlagen (sofern im Angebot angegeben) angeführt sind.

Zu erbringen sind die Leistungen, die verbindlich und schriftlichen im Auftragschreiben und den Auftragsgrundlagen (sofern im Auftragschreiben angegeben) angeführt sind. Wenn kein expliziter schriftlicher Auftrag existiert, gelten die im Angebot angegebenen Leistungen als Auftragsgrundlage vereinbart, wenn auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund von durch den Auftraggeber vorgegebenen Terminen bereits mit der Leistungserbringung begonnen wurde.

Nicht im Angebots-/Auftragspreis inbegriffen sind (sofern nicht schriftlich explizit anders vereinbart)

Reisen, die nicht explizit im Pauschalpreis oder sonst im Angebot/Auftrag angegeben sind .

Einschulungskosten, die über die Auftragsgrundlage hinausgehen.

Besprechungen und Treffen vor Ort beim Auftraggeber, die nicht in der Auftragsgrundlage angegeben sind.

Sicherung der aktuellen Datenbestände auf den von den Arbeiten betroffenen Geräten (z.B. Server, Arbeitsplatzrechner, ...). Dies ist vom Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten durchzuführen.

Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritten verursachten Fehlern.

Alle anderen vom Kunden gegebenenfalls gewünschten Leistungen, die nicht explizit beauftragt wurden.

Benötigte bzw. verwendete Tools bzw. SW-Produkte.

Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen

Folgende Leistungen des Auftraggebers sind Mindestvoraussetzungen für eine erfolgreiche Abwicklung des Projekts:

Bereitstellung eines für die Dauer des Projektes verfügbaren kompetenten Ansprechpartners (z.B. für Planungsgespräche, Auskünfte, Testphasen, Reviews, ...), der von MO-FR längstens innerhalb von einem Werktag antworten kann und Entscheidungsbefugnis (das Projekt betreffend) besitzt.

Bereitstellen von Mitarbeitern im notwendigen Ausmaß, die bei der Durchführung des Projektes aktiv mitwirken und wenn nötig (oder wenn definiert) die erforderlichen Ressourcen seitens des Auftraggebers bereitstellen.

Sicherstellen einer reibungslosen Kommunikation der Ansprechpartner des Auftraggebers zum Berater des Auftragnehmers und eine unverzügliche Information des Beraters über Veränderungen, die Vertragsgrundlagen betreffend (z.B. Änderung des Zeitplans, der Systemumgebung, der Ansprechpartner, ...).

Die vom Auftragnehmer für das Projekt benötigten Unterlagen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu den vereinbarten Terminen und in vereinbarter (geeigneter) Form an den Auftragnehmer zu übergeben.

Sämtliche Daten des Auftraggebers (z.B. Testdaten, Grafiken, Dokumente,...), die für die Durchführung der Leistungen benötigt werden, sind vom Auftraggeber zu den vereinbarten Zeitpunkten in kompatibler elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Testdaten sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Testphase zur Verfügung zu stellen.

Ermöglichen des Zugangs zu den erforderlichen Räumlichkeiten und Geräten für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.

Sofern nicht anders vereinbart: Bereitstellen von Test- und / oder Schulungsgeräten sowie der für die Testdurchführung erforderlichen Testumgebung und der dazu notwendigen Systeme und Produkte.

Durchführung der Leistung

Die Leistungen werden, sofern nicht anders vereinbart, grundsätzlich im Büro des Auftragnehmers durchgeführt.

Projektbesprechungen, Workshops und Coaching mit Mitarbeitern des Auftraggebers sowie Detail-Analysen und Tests werden im vereinbarten Ausmaß vor Ort beim Auftraggeber durchgeführt.

Schulungen werden, sofern nicht anders vereinbart, vor Ort beim Auftraggeber durchgeführt.

Form der Lieferung

Sofern nicht anders vereinbart, werden alle Dokumente in elektronischer Form auf CD-ROM oder per e-mail im PDF-Format (ungesperrt) geliefert.

Gewährleistungsfristen

Sofern nicht anders vereinbart, wird für

- gelieferte Software-Produkte eine kurzfristige Prüf- und Rügepflicht des Auftraggebers (spätestens bis zum 10. Werktag nach der Übergabe bzw. Lieferung) und eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Übergabe bzw. Lieferung der Software vereinbart.
 - Dokumente eine kurzfristige Prüf- und Rügepflicht des Auftraggebers (spätestens bis zum 5. Werktag nach der Übergabe bzw. Lieferung) und eine Gewährleistungsfrist von 3 Monaten ab Übergabe bzw. Lieferung vereinbart.
 - Beratungs-Dienstleistungen eine sofortige Prüf- und Rügepflicht des Auftraggebers (spätestens am folgenden Werktag nach dem Tag, an dem die Beratung durchgeführt wurde) und eine Gewährleistungsfrist von 3 Monaten ab Durchführung der Beratung vereinbart.
- Sofern nicht anders vereinbart, liegt die Beweislast generell beim Auftraggeber.

Übergabe und Abnahme

Abgenommen wird mittels der verbindlich vereinbarten Auftragsgrundlagen sowie eventueller weiterer im Laufe des Projekts vereinbarter zusätzlicher Auftragsgrundlagen (=Abnahmegrundlagen) im Rahmen eines Abnahmegesprächs beim Auftraggeber nach der Übergabe der letzten Dokumente/Leistungen oder implizit auch ohne Abnahmegespräch durch Verwendung der übergebenen Leistungen/Produkte durch den Auftraggeber.

Bei Verwendung der Leistungen durch den Auftraggeber gelten die Leistungen automatisch als abgenommen, wenn nicht binnen 2 Wochen nach Beginn der Verwendung wesentlichen Mängel durch den Auftraggeber aufgezeigt werden.

Bei der Abnahme kann der Projektverantwortliche des Auftraggebers Mängel in Bezug auf die Abnahmegrundlage aufzeigen. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie schriftlich dokumentiert erfolgen.

Punkte der Abnahmegrundlage, die nicht erfüllt sind, werden kostenlos innerhalb einer angemessenen Frist nachgebessert, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Nach Korrektur der betreffenden Punkte werden diese vom Auftraggeber erneut geprüft.

Nach Erfüllung aller im Abnahmeprotokoll aufgelisteten offenen Punkte gilt die Leistung als vollständig abgenommen.

Sollte es sich um Mängel handeln, die eine Verwendung des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich behindern und einschränken (geringfügige Mängel), werden diese Punkte vorbehaltlich abgenommen und innerhalb eines gemeinsam definierten Zeitraumes vom Auftragnehmer behoben. Geringfügige Mängel sind als Ablehnungsgrund für die Abnahme nicht zulässig.

Das Abnahmeprotokoll (samt Abnahmedaten und eventueller Mängelliste) ist vom Auftraggeber spätestens 2 Wochen nach Lieferung der Leistung beim Auftraggeber an den Auftragnehmer in elektronischer Form (Format: MS-Office 2000, XP oder PDF) per e-mail oder auf CD-ROM zu übermitteln.

Wenn die übermittelten Dokumente oder Leistungen durch den Auftraggeber verwendet werden und vom Auftraggeber keine Abnahme durchgeführt wird und nicht binnen 2 Wochen nach Lieferung ein Abnahmeprotokoll übermittelt wird, gilt das Dokument bzw. die Leistung automatisch als mängelfrei abgenommen. Nach der automatischen oder expliziten Abnahme durch den Auftraggeber verlangte Leistungen werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer nach Aufwand zu den aktuellen Stundensätzen des Auftragnehmers in Rechnung gestellt.

Mehraufwände, Minderungen, Vorgehensweise bei Leistungs-Änderungen

Änderungen gegenüber dem Auftrag und eventuelle Mehraufwände sind durch Änderungsformulare/-Protokolle zu dokumentieren.

Leistungsänderungen, die vom Auftraggeber gewünscht werden und für die durch den Auftraggeber nicht vor Realisierungsbeginn der Änderungen vom Auftragnehmer ein verbindliches Pauschalangebot eingeholt wurde, werden vom Auftragnehmer zusätzlich zum vereinbarten Basis-Projektpreis nach Aufwand verrechnet.

Dokumentierte Mehraufwände werden vom Auftragnehmer zusätzlich zum vereinbarten Basis-Projektpreis nach Aufwand verrechnet. Bedenken des Auftraggebers gegen die verrechneten Mehraufwände sind bei sonstiger Akzeptanz der Mehraufwände binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Mehraufwände schriftlich zu äußern.

Wenn relevante Minderungen der vereinbarten Abrufmenge oder anderer Vertragsparameter durch den Auftraggeber erfolgen, können die dem Auftrag zugrundegelegten Stunden-/Tag-Sätze von Software Quality Lab neu kalkuliert und die Differenz (z.B. bei einer anderen Rabattstaffel aufgrund der geringeren Menge) nachverrechnet werden.

Wenn eine Mindestabnahme in einem Auftrag vereinbart ist und die Mindestabnahme wird bis Projektende nicht erreicht, so ist Software Quality Lab berechtigt, 50% der nicht abgerufenen Menge mit Projektende an den Auftraggeber zu verrechnen, wobei dafür keine weitere Leistungsverpflichtungen besteht.

Wenn ein Pauschalpreis-Projekt aus Gründen, die nicht bei Software Quality Lab liegen, nicht im angebotenen Zeitraum fertiggestellt wird, so ist Software Quality Lab berechtigt, 3 Monate nach dem geplanten Projektendezeitpunkt die noch offenen Beträge aus dem Pauschalprojekt abzurechnen. Die Pflicht zur Leistungserbringung aus diesem Projekt verfällt 6 Monate nach Abrechnung der noch nicht erbrachten Leistungen.

Kosten für Hilfestellung, Diagnosen sowie Fehler- und Störungsbeseitigungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige durch den Auftraggeber zu vertretende Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung nach Aufwand

durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Leistungsänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

Auftrags-Verschiebung

Sofern nicht schriftlich anders geregelt, ist eine Verschiebung von vereinbarten Leistungszeiträumen nur in gegenseitiger Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer möglich. Sofern nicht anderes vereinbart, wird für Verschiebungen keine Pönale verrechnet. Verschiebungen der Leistungserbringung durch den Auftraggeber um mehr als 6 Monate gerechnet vom im Auftrag vereinbarten Leistungszeitraum werden – sofern nicht schriftlich anders vereinbart – als Stornierung des Auftrags durch den Auftraggeber angesehen und der Auftragnehmer hat in diesem Fall keine Leistungsverpflichtung mehr und darüberhinaus das Recht, eine Stornogebühr von 25% der bis dahin noch nicht verrechneten Auftragssumme zu verrechnen.

Auftrags-Stornierung

Sofern nicht schriftlich anders geregelt, ist eine Stornierung eines Auftrags vor Leistungsbeginn möglich, wobei bis zu einem Zeitpunkt von 8 Wochen vor Leistungsbeginn 25%, bis 4 Wochen vor Leistungsbeginn 50% und danach die volle Auftragssumme als Stornogebühr verrechnet werden.

Eine Stornierung eines Auftrags nach Leistungsbeginn ist nicht mehr möglich.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf „Umschichtung“ der beauftragten Leistungen, Wandlung und Preisminderung besteht nicht. Ein eventueller Anspruch auf Verbesserung oder Nachtrag wird innerhalb einer angemessenen Frist durch den Auftragnehmer erfüllt.

Projekt-Abbruch

Ein Abbruch des Projekts durch den Auftraggeber ist nur dann möglich, wenn schwerwiegende Mängel gegenüber der vereinbarten Leistung nachgewiesen werden und der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Bei einem Abbruch des Projekts seitens des Auftraggebers sind jedenfalls die bis zu diesem Zeitpunkt durch den Auftragnehmer erbrachten Aufwände zu bezahlen.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Wandlung und Preisminderung besteht nicht. Ein eventueller Anspruch auf Verbesserung oder Nachtrag wird innerhalb einer angemessenen Frist durch den Auftragnehmer erfüllt.

Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftragnehmer oder dessen Lieferanten oder Subunternehmer auf keinen Fall für Schäden gleich welcher Art, einschließlich direkte oder indirekte Schäden aus Körperverletzung, entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust geschäftlicher Informationen oder irgendeinem anderen Vermögensschaden aus der Verwendung der erbrachten Leistungen und Dokumente oder aus der Tatsache, dass diese nicht benutzt wird oder werden kann.

Wenn eine Haftung in irgendeiner Weise wirksam werden sollte, so wird die Haftungshöhe hiermit auf die im betroffenen Projekt bereits tatsächlich durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer bezahlte Summe beschränkt.

Aufrechnungen aus anderen Projekten des Auftragnehmers beim Auftraggeber sind nicht zulässig.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass vor der Durchführung von Tests, System-Prüfungen oder anderen Arbeiten an Hard- und Software-Systemen im Rahmen des Projekts alle betroffenen Daten gesichert und sicher aufbewahrt werden und dass ein Wiederherstellen der Daten im Schadensfall wieder möglich ist. Schäden an der Hardware oder Software, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen, beseitigt der Auftragnehmer unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche, soweit der Auftraggeber die eingetretenen Schäden unverzüglich mitteilt und ein Mitarbeiter des Auftragnehmers die Schäden besichtigt hat.

Die Haftung für alle sonstigen Schäden, insbesondere für den Verlust der gespeicherten Daten des Auftraggebers ist ausgeschlossen, auch im Fall von unterlassener Unterweisung und Beratung.

Der Auftragnehmer wird von allen Haftungen und Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag frei, wenn Änderungen an den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vom Auftraggeber oder Dritten durchgeführt, oder die Lieferungen und Leistungen nicht widmungsgemäß verwendet werden.

In diesem Fall verliert der Auftraggeber auch jeglichen Gewährleistungsanspruch.

Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung und Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße oder nicht vereinbarungsgemäße Anwendung oder Unterlassung bei der Anwendung, geänderte Systemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations-, Betriebs- und Lagerbedingungen), Transportschäden sowie auf unsachgemäße oder nicht vereinbarungsgemäße Anwendung oder auf falsche Interpretation der übergebenen Dokumente und Beschreibungen zurückzuführen sind.

Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Lieferungen und Leistungen ist, bezieht sich die Haftung und Gewährleistung nur auf die Änderung oder Ergänzung.

Die Haftung und Gewährleistung für die ursprünglichen Lieferungen und Leistungen lebt dadurch nicht wieder auf.

Urheberrecht und Nutzungsrechte

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Dokumente, Vorgehensmodelle, Software, ... etc.) stehen, sofern vertraglich nichts abweichendes vereinbart wurde, dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu.

Der Auftraggeber erhält jedoch das Recht, die Lieferungen und Leistungen nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken im eigenen Unternehmen im Rahmen der im Vertrag spezifizierten Bedingungen zu verwenden.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird durch den gegenständlichen Vertrag vom Auftraggeber lediglich eine auf den Auftraggeber eingeschränkte Nutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers wird nicht gestattet.

Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Leistungen werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben.

Eine Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers kann Schadenersatzansprüche nach sich ziehen, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass kein ausdrückliches Verbot eines Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

Sofern es sich um vertrauliche Unterlagen handelt, die bestimmungsgemäß oder von Ihrer Art her nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich sein sollen, so hat der Auftraggeber für entsprechenden Informationssicherheits- und Datenschutzvorkehrungen zu sorgen und die betroffenen Personen hinsichtlich der Informationssicherheit und des Datenschutzes entsprechend zu unterweisen.

Termine

Die angegebenen Termine beziehen sich immer auf den im Projektplan oder Angebot angegebenen geplanten Termin für eine schriftliche Auftragserteilung. Bei späterer Beauftragung verschieben sich die im Angebot oder Projektplan angegebenen Termine entsprechend.

Fristverlängerungen bei Verzug seitens des Auftraggebers wie verzögerte Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder der Dokumente (Pflichtenheft, ...), verzögerte Vorlage benötigter Unterlagen und Daten, nachträgliche Änderung der Anforderungen und Voraussetzungen sowie andere, vom Auftragnehmer nicht zu verantwortende Umstände wird vereinbart.

Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, Krankheiten oder Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Termine. Dem Auftraggeber steht in diesen Fällen wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine kein Recht auf Schadenersatz zu. Für einen eventuellen Abbruch des Projekts in diesen Fällen gelten die oben für diesen Fall vereinbarten Bedingungen.

Nennung als Referenz

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, gestattet es der Auftraggeber dem Auftragnehmer, zu Werbe- und Informationszwecken allgemeine (nicht als vertraulich deklarierte) Informationen über die gegenständlichen Leistungen zu veröffentlichen und den Auftraggeber mit Namen zu nennen und gegebenenfalls dessen Logo dabei zu verwenden.

Wenn Mitarbeiter des Auftraggebers namentlich erwähnt oder zitiert werden, wird vom Auftragnehmer vorher die Erlaubnis der betroffenen Personen eingeholt.

Mitarbeiterschutz

Die beiden Vertragspartner verpflichten sich zum gegenseitigen Mitarbeiterschutz.

Die Partner verpflichten sich, während aufrechten Bestandes und bis zwölf Monate nach Beendigung des Vertrags keine Mitarbeiter des anderen Partners abzuwerben bzw. keine aktiven oder ehemaligen Mitarbeiter des anderen Partners im eigenen Unternehmen oder direkt angeschlossenen Unternehmen (Tochter-/Schwester-/Muttergesellschaftern) anzustellen oder auf sonstige andere Art und Weise zu beschäftigen. Ausnahme ist die Übernahme von Mitarbeitern im beiderseitigen Einvernehmen der Partner.

Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der geschädigte Partner berechtigt, Schadenersatz in der Höhe eines Brutto-Jahresgehalts (zuzüglich Sonderzahlungen) auf Basis des Monatsdurchschnitts der letzten 3 Beschäftigungsmonate (beim geschädigten Partner) des jeweiligen Mitarbeiters zu verlangen.

Copyright

Die Informationen in diesem Dokument sowie in den im Rahmen des Projekts übergebenen Dokumenten und Leistungen sind Eigentum des Auftragnehmers. Die Weitergabe dieser Informationen in Teilen oder als Ganzes an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet.

Zahlungsmodalitäten

Alle Preise sind exklusive Umsatzsteuer angegeben. Zahlungsziel sind 21 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

Die Abrechnung erfolgt bei Beauftragungen mit einer Laufzeit ab 3 Monaten monatlich nach erbrachter Leistung.

Bei Beauftragungen mit einer Laufzeit von weniger als 3 Monaten wird eine Anzahlung von 50% der vereinbarten Projektsumme nach Beauftragung verrechnet. Die Restsumme ist nach Erbringung der vereinbarten Leistungen (im Normalfall mit Übergabe des Abschlussberichts oder Ergebnis-Dokuments durch den Auftragnehmer) beim Auftraggeber fällig.

Bei Zahlungsverzug können von Software Quality Lab ab dem 1. Tag der Fälligkeit der Zahlung Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem EURIBOR-Zinssatz verrechnet werden. Für die Berechnung wird der EURIBOR-Zinssatz am Tag der Fälligkeit der Zahlung herangezogen.

Spesen/Reisekosten

Sofern nicht im Angebot/Auftrag explizit schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden Reisekosten und Spesen wie folgt verrechnet:

Bei Fahrten mit dem Auto wird das amtliche Kilometergeld verrechnet. Bahnfahrten werden erster Klasse durchgeführt.

Bei Flugreise werden die Tickets (Business-Class) vom Kunden hinterlegt oder nach Aufwand verrechnet.

Für Reisezeiten wird ein Reisezeitersatz in der Höhe des halben Stundensatzes des jeweiligen Mitarbeiters verrechnet.

Die sonstigen Spesen werden grundsätzlich nach Aufwand und mittels Belegnachweis verrechnet.

Leistungspauschalen

Die Preise beziehen sich auf die Erbringung von Leistungen an Werktagen (Mo-Fr, ausgenommen Feiertage) von 8:00 bis 17:00 Uhr. Werden Leistungen außerhalb dieser Arbeitszeit erbracht, wird ein entsprechender prozentueller Aufschlag auf die vereinbarten Sätze gemäß den für den Auftragnehmer geltenden kollektivvertraglichen Regelungen in Rechnung gestellt.

Bei vereinbarten Tagespauschalen wird ein Tag pauschal abgerechnet, sofern die Arbeitszeit 9 Stunden nicht übersteigt. Darüber hinaus gehende Arbeitsstunden werden zusätzlich zur Tagespauschale entsprechend den vereinbarten Stundensätzen verrechnet.

Bindefrist

Angebote sind 30 Tage gültig.

Weitere Vertragsgrundlagen

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen vom Auftraggeber nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftragnehmer an Dritte übertragen werden.

Die Lieferungen, Waren, Dokumente und sonstigen Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers.

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich der Ort des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so hat dies auf die grundsätzliche Gültigkeit des Vertrages, sowie auf sämtliche anderen Bestimmungen keine Auswirkungen.

Die Haftung und Gewährleistung für im Rahmen des Auftrags vermittelter Hard- und Softwarekomponenten sowie sonstige Leistungsteile anderer Hersteller oder Berater ist ausgeschlossen. Ansprüche aus dem Titeln Gewährleistung, Schadenersatz und Produkthaftung sind vom Auftraggeber an diese zu richten.

Über die in diesem Angebot angegebenen Vertragsbedingungen hinaus gelten nachrangig die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberater“. (Erhältlich bei der Wirtschaftskammer Österreich oder Zusendung auf Wunsch.)